



Tageselternverein Schorndorf e.V. | Karlstraße 19 | 73614 Schorndorf | www.tev-schorndorf.de | ☎ 07181 887720

Newsletter 2/2019

Schorndorf im Juli 2019

Liebe Tagesmütter,

heute gibt es wieder neue Infos von uns.

Sie finden sie wie immer auch auf unserer Homepage.

KOMMUNALE ZUSCHÜSSE

Da es zum 1. Juni 2019 die Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 6,50 € gab, sollte jeder einen neuen Bewilligungsbescheid vom Jugendamt bekommen haben. **Für die Abrechnung des laufenden Trimesters brauchen wir deshalb von Ihnen allen den aktuellen, neuen Bescheid!!**

Uns ist es ein Anliegen, möglichst zügig alle Anträge zu bearbeiten. Wir können damit aber erst beginnen, wenn alle Unterlagen von Ihnen bei uns vorliegen. Erst dann können wir das Geld bei den Kommunen beantragen. Sobald danach die entsprechenden Zahlungen der Kommunen bei uns ankommen, geben wir die Zuschüsse an Sie weiter.

Um Verzögerungen zu vermeiden bitten wir Sie, Ihre Unterlagen vollständig und pünktlich bis spätestens 31.08.2019 bei uns einzureichen.

Wir bitten Sie, von Nachfragen bei uns und bei den Kommunen abzusehen.

Ändert sich ansonsten innerhalb vom Trimester etwas –z.B. die Beendigung einer Betreuung oder die Betreuungszeiten – geben Sie bitte unbedingt den aktuellen Bescheid des Jugendamtes bei uns ab! Im Regelfall erhalten Sie auch bei Beendigung einer Betreuung einen Brief vom Jugendamt mit dem Enddatum – diesen bitte immer direkt in Kopie an uns weitergeben.

Bei unvollständigen Angaben können wir das Trimester nur anteilig oder gar nicht berechnen.

Zuschüsse beim Übergang Kindergarten-Schule bzw. Grundschule-Weiterführende Schule:

Es wurde beschlossen, diesen Übergang auf den 30.09. festzulegen. Das heißt, wenn ein Kind vom Kindergarten in die Grundschule kommt oder von der Grundschule in die weiterführende Schule, bekommt das Kind bis zum 30.09. die Zuschüsse als Kindergarten bzw. Grundschulkind und erst ab dem 01.10. die Zuschüsse als Grundschulkind bzw. keine Zuschüsse (weiterführende Schule) mehr.

Die Vereinbarungen über die Zuschüsse werden im Herbst dieses Jahres fristgerecht mit den Kommunen neu verhandelt. Da es die grundsätzliche Erhöhung der laufenden Geldleistungen auf 6,50 € gab, sind die Entscheidungen der Kommunen in Hinsicht auf die Zuschüsse nicht gut absehbar. Wir werden wie immer versuchen, die bestmöglichen Ergebnisse für unsere Tagespflegepersonen zu erzielen!

FORMULARE DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE

Bitte achten Sie darauf, dass Sie und die Eltern die richtigen Antragsformulare für die Übernahme der Betreuungskosten verwenden. Uns wurde vom Jugendamt zurückgemeldet, dass vermehrt die Formulare für die Kita-Gebühren eingehen; dies lag z.T. an der nicht eindeutigen Darstellung auf der Website des Kreisjugendamtes.

Dies ist der aktuelle Pfad zum Download:

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-soziales/kreisjugendamt/uebernahme-betreuungskosten/betreuung-in-der-kindertagespflege/>

In der Anlage finden Sie einen Screenshot, wie die Seite aussehen sollte. Im rechten Bereich (Formulare **Kindertagespflege**) können Sie die einzelnen Vordrucke herunterladen.

MASERN - IMPFPFLICHT

Hier die aktuelle Information des Landesverbandes Kindertagespflege vom 18.07.2019:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder, die Bundesregierung hat diese Woche einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Masernimpflicht auch für die Kindertagespflege vorsieht. Der Gesetzesentwurf muss vom Bundestag noch beschlossen werden. Im Gesetzgebungsverfahren ist es durchaus möglich, dass sich noch Änderungen ergeben. Die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege soll nach dem Gesetzesentwurf zukünftig als Gemeinschaftseinrichtung definiert werden. Nichtgeimpfte Kinder können demnach zukünftig von der Betreuung in der Kindertagespflege ausgeschlossen werden. Die Masernimpflicht soll auch für Tagespflegepersonen gelten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

Wir werden das Gesetzgebungsverfahren weiter im Auge behalten und nach dessen Abschluss im Infobrief darüber und über die Auswirkungen für die Tagespflegepersonen berichten.

Herzliche Grüße

Heide Pusch

Heide Pusch
Geschäftsführerin
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Schloßstr. 66 | 70176 Stuttgart

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten!

AUßENSPRECHSTUNDE IN REMSHALDEN

Im 2. Halbjahr treffen Sie Frau Kammer an folgenden Terminen jeweils von 14 bis 16 Uhr im Rathaus Remshalden an: 24.09., 08.10., 22.10., 05.11., 19.11., 03.12. und 17.12.

TERMINE ZUM VORMERKEN

- TEV-Mitgliederversammlung am 26. November
- Unser Stand beim Schorndorfer Weihnachtsmarkt am 1. Dezember
- Unser „1x1 der Kindertagespflege“ am 02. Dezember mit Übergabe der diesjährigen Bundes- und Kreiszeugnisse

Es grüßt Sie Ihr Tageselternverein

Anlage 1: Screenshot Website des Kreisjugendamtes; Antragsformulare Kostenübernahme in der Kindertagespflege

REMS-MURR-KREIS

Sie sind hier: Startseite | Jugend, Gesundheit und Soziales | Betreuung in der Kindertagespflege

BAUEN | UMWELT | VERKEHR | JUGEND | GESUNDHEIT | SOZIALES | WIRTSCHAFT | BILDUNG | TOURISMUS

Vorlesen

Betreuung in der Kindertagespflege

Die Kosten für die Betreuung in der Kindertagespflege können vom Kreisjugendamt übernommen werden. Die/der abgebende/n Eltern/-teil wird im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- die Kindertagespflege wird aufgrund berufsbedingter (auch Schule, Praktikum, Studium)

FORMULARE KINDERTAGESPFLEGE

Informationen

- Aktuelles Merkblatt Kindertagespflege
- Häufig gestellte Fragen
- Kostenbeitragsstabelle in der

... für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, ... bis zu 4 Stunden Betreuung am Tag an bis zu 5 Tagen in der Woche in Kindertagespflege ...

... das Kreisjugendamt prüfen kann, ob die Kosten übernommen werden, muss ein Antrag ... werden. Dieser kann schriftlich oder bei einer persönlichen Vorsprache gestellt werden. ... erminvereinbarung innerhalb unserer Öffnungszeiten ist nicht erforderlich.

... beraten wir Sie auch telefonisch.

Unterlagen zur Kindertagespflege

... Bearbeitung Ihres Antrags werden unter anderem folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Übernahme von Betreuungskosten der Kindertagespflege
- Erklärung über die persönlichen Verhältnisse
- Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- Mitteilung über die Betreuungszeiten der Kindertagespflege
- Antrag der Tagespflegeperson auf Geldleistungen

... drucke können beim Kreisjugendamt angefordert oder von dieser Seite heruntergeladen ... n. Nähere Informationen finden Sie in der Übersicht Unterlagen zum Antrag.

... beachten Sie, dass zumindest der Antrag im Monat des Betreuungsbeginns eingegangen ... uss, sonst werden die Leistungen erst ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag ein- ... bewilligt. Eine Entscheidung über die Kostenübernahme ist erst möglich, wenn alle Anträge ... nterlagen vollständig sind.

takt

Für Eltern

- Antrag auf Übernahme von Betreuungskosten der Kindertagespflege
- Anlagen zum Antrag auf Übernahme von Betreuungskosten der Kindertagespflege
- Unterlagen zum Antrag
- Bescheinigung Schule

Für Tagespflegepersonen

- Antrag auf Geldleistungen
- Antrag auf einen Zuschuss zur Alterssicherung
- Antrag auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Antrag auf einen Zuschuss zur Unfallversicherung

Für Eltern und Tagespflegepersonen:

- Mitteilung über die Betreuungszeiten
- Stundenabrechnung
- Abtretungsvertrag
- Mitteilung über die Betreu...

Anlage 2: Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministers

Impfpflicht soll Kinder vor Masern schützen

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 17. Juli 2019 im Kabinett beschlossen wurde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten beide, von der [Ständigen Impfkommission empfohlenen](#) Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Tagesmutter muss ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen.

Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagepflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft nachweisen.

Hinweis: Durch den Aufruf des Videos werden Sie über einen externen Link auf die Seite von Dritten weitergeleitet. Auf Art und Umfang der von diesem Anbieter übertragenen bzw. gespeicherten Daten hat das BMG keinen Einfluss.

Wie wird der Nachweis erbracht?

Der Nachweis kann durch den Impfausweis erbracht werden. Kinder, die schon jetzt im Kindergarten und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Wurde die Krankheit schon einmal durchlitten, kann der Nachweis durch ein ärztliches Attest erbracht werden.

Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen. In medizinischen Einrichtungen ist das bereits gelebte Praxis. Auch hier muss das Personal die Impfung nachweisen oder nachweisen, die Krankheit bereits durchlitten zu haben und damit immun zu sein.

Egal ob in der Kita, bei der Tagesmutter oder in der Schule – wir wollen möglichst alle Kinder vor einer Masernansteckung schützen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn